

SaS Geschäftsordnung, gültig ab 01.04.2025

Inhalt: Beitrags-, Gebühren-, Erstattungs- und Regressforderungsordnung

	Jahr	½-Jahr	Monat
	<u>alle Angaben in Euro</u>		
Aufnahmegebühr		200,00	(einmalig)
Aufnahmegebühr ermäßigt*		100,00	(einmalig)
BDS-Beitrag bis einschl. Januar rabattiert	20,00	(Jugend 10,00)	
ab Februar	23,00	(Jugend 12,00)	
Mitgliedsbeitrag im 1. Mitgliedsjahr für Neumitglieder	420,00	210,00	35,00
Mitgliedsbeitrag im 1. Mitgliedsjahr für Neumitglieder ermäßigt*	204,00	102,00	17,00
Mitgliedbeitrag	240,00	120,00	20,00
Mitgliedsbeitrag ermäßigt*	120,00	60,00	10,00
Funktionäre des SaS	120,00	60,00	10,00
Grundbeitrag (früher „Ruhende Mitgliedschaft“)	60,00	30,00	5,00
Teilmitgliedschaft	80,00	40,00	
Teilmitgliedschaft ermäßigt	50,00	25,00	
Aufnahmegebühr für Teilmitgliedschaft	30,00	(einmalig)	

Dokumentenübergabe (z.B. Bedürfnisbestätigungen usw.) erfolgt grundsätzlich an den Trainingsterminen, oder bei Versammlungen. Postalische Zusendung auf Wunsch und Risiko des Empfängers ist möglich gegen eine Kostenpauschale von je **Briefsendung 3,00€ ; Pakete 9,00€**

Funktionäre

Funktionäre im Sinne der Beitragsordnung sind die Vorstandsmitglieder. Es können aber je nach Arbeitsaufwand und nach Vorstandsbeschluss auch ein Waffenwart, Gerätewart, Sport-/Schießleiter, Webmaster u.ä. als Funktionär in der Beitragsberechnung begünstigt werden. Diese Beitragsermäßigung gilt bis zu dem Kalenderjahr, in welchem sie ihre Tätigkeit beenden. Sie werden aber als voll zahlende Mitglieder gewertet.

***ermäßigte Beiträge zahlen:**

1. Kinder und Enkel „voll zahlender“ Mitglieder, welche noch eine Schule (1.-13. Klasse) besuchen, zahlen keinen SaS-Beitrag und keine Aufnahmegebühr, nur die BDS Beiträge und Gebühren.
2. Kinder und Enkel „voll zahlender“ Mitglieder, welche schon als Schüler eintraten, zahlen bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (muß auf Anforderung belegt werden) und bis max. dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages weiter keinen SaS Beitrag.
3. Schüler, Auszubildende und Vollzeit-Studenten auf jährlichen Antrag mit Beleg für die Dauer der Schule, bzw. der Ausbildung, Vollzeit-Studenten bis max. dem Kalenderjahr ihres 29. Geburtstages. Erfolgt kein Antrag mit Beleg ist ab Ablauf des letzten Belegs der Normalbeitrag fällig.
4. Arbeitslose mit einer mind. 3-jährigen voll zahlenden Vereinsmitgliedschaft, auf Antrag mit Beleg, jeweils für die Monate der Arbeitslosigkeit.
5. Rentner mit einer mind. 3-jährigen voll zahlenden Vereinsmitgliedschaft und mit sehr geringem Einkommen, auf Antrag mit Beleg.
6. Ehegatten / Lebensgefährten von „voll zahlenden“ Mitgliedern.
7. eine ermäßigte Aufnahmegebühr zahlen Mitglieder aus anderen Schützenvereinen und –verbänden bei **Doppelmitgliedschaften** und Neumitglieder mit gültiger WBK, die zuvor genannten Neumitglieder können durch Vorstandsentscheidung auch vom Neumitgliederbeitrag befreit werden.
8. Fördermitglieder, die jeweiligen Voraussetzungen dafür werden vom Vorstand geprüft und beschlossen.

Grundbeitrag zahlen:

1. Mitglieder im „Kindererziehungsjahr“, auf Antrag mit Beleg **außerdem nach Vorstandsbeschluss möglich bei:**

2. Bürgergeld - Empfänger (Bezieher einer staatlichen sozialen Grundsicherung) auf jährlichen Antrag mit Beleg und mit einer mind. 3-jährigen voll zahlenden Vereinsmitgliedschaft davor
3. Mitglieder auf Antrag mit Begründung bei besonderen Umständen (z.B. beruflich über 12 Monate im Ausland) und mit einer mind. 3-jährigen voll zahlenden Vereinsmitgliedschaft davor

Die als 2. und 3. genannten Mitglieder zahlen dann jedoch bei Teilnahme an den Schießterminen die Gastschützensgebühr und dürfen nicht gleichzeitig Funktionär im SaS sein, oder sonstige Zahlungen vom Verein erhalten.

Mitglieder, welche einen ermäßigten Beitrag, oder Grundbeitrag zahlen und nicht als vollzahlende Mitglieder, oder deren Ehegatten / Lgf. / Kinder gewertet werden, erhalten keine Erstattung von Startgeldern, Wettkampf-, Lehrgangsgebühren usw.!

Der jährliche BDS-Beitrag ist von allen Mitgliedern im Januar zu zahlen!
(ausgenommen Teilmitgliedschaften)

Ehrenmitgliedschaft

Gemäß Satzung können verdienstvolle Mitglieder und repräsentative Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden dann als Vollmitglied geführt und zahlen dafür keinen Beitrag, oder je nach Mitgliederbeschluss einen ermäßigten Beitrag, oder den Teilmitgliedsbeitrag. Bei BDS Mitgliedschaft müssen die BDS Beiträge und Gebühren vom Ehrenmitglied selbst gezahlt werden.

Teilmitgliedschaft

Personen, welche keine eigenen Waffen und keine WBK besitzen und / oder anstreben, können dem SaS als Teilmitglied beitreten.

Teilmitgliedschaft ermäßigt

Ehegatten & Lebensgefährten von voll zahlenden Mitgliedern können dem SaS mit ermäßigtem Beitrag als Teilmitglied beitreten, wenn Sie keine eigenen Waffen und keine WBK besitzen und / oder anstreben.

Teilmitgliedschaftsbedingungen

Es ist nur Jahres-, oder Halbjahreszahlung möglich, ein angefangenes Halbjahr ist voll Beitragspflichtig. In diesem Beitrag ist die Nutzung der Vereinswaffen zu den Trainingszeiten des SaS enthalten, sowie die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, wie ein Vollmitglied. Eine Bestätigung über die Teilnahme am Training wird für diese Mitgliedsform NICHT ausgestellt. Es werden keine Startgelder, Wettkampf-, Lehrgangsgebühren usw. erstattet. Eine Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft ist nur möglich, wenn dann die Differenz bei der Aufnahmegebühr und 12 Monate Neumitgliedsbeitrag gezahlt werden.

Alle Anträge werden durch den Vorstand einzeln geprüft und entschieden.

Gastschützensgebühren (werden bei jeder Teilnahme auf dem Schießstand erhoben)

1. Familienmitglieder, minderjährige Schüler	10,00
2. Schüler & Studenten 18-25 Jahre	15,00
3. alle anderen Gastschützen	30,00
4. Wettkampfstartgebühr	nach Ausschreibung

Diese Gebühr gilt für einzelne Gastschützen, welche sich für den Sport interessieren und in den Vereinstrainingszeiten teilnehmen um den SaS und den Sport kennen zu lernen. Grundsätzlich sollte nach max. 3 Gastschützen-Teilnahmen für den Gast klar sein, ob er eintritt, oder nicht. „Dauergastschützen“ sind im Interesse unserer Mitglieder wegen den begrenzten Kapazitäten nicht gewünscht. Mitglieder haben auf dem Stand immer Vorrang beim Training.

In diesen Gebühren sind die Nutzung von Vereinswaffen, die Schießstandgebühr, die Standaufsicht und der Versicherungsbeitrag enthalten.

Für Gruppenveranstaltungen und zu Terminen außerhalb der Vereinstermine wird ein individuelles Angebot je nach Umfang und Ort berechnet.

Vereinswaffen des SaS-Potsdam dürfen nicht unentgeltlich an Nichtmitglieder ausgegeben werden! Die Nutzungsgebühr beträgt je Waffe und Tag 5,00 Euro und die Waffe ist ausdrücklich nur mit Fabrikmunition zu benutzen, worauf der Schütze beleghaft hingewiesen werden muß, dann gilt dieselbe Haftung wie bei Vereinsmitgliedern.

Beitragszahlung und Beitragsrückstand inkl. BDS Gebühren / Startgelder usw.

Ein Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten kann nach Anmahnung mit Fristsetzung zum Vereinsausschluss führen, dieser wird vom Vorstand geprüft und nach Beschluss ggf. ausgesprochen.

Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monaten führen zu einer Mahnung mit einer Mahngebühr von 10,00 €.

Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringepflicht und sind vorzugsweise jährlich, oder halbjährlich zu zahlen. Bei Zahlung per Dauerauftrag ist auch eine vierteljährliche, oder monatliche Zahlungsweise möglich. Die Zahlung hat immer zu Beginn des vom Mitglied selbst gewählten Zahlungszeitraumes zu erfolgen und immer für das laufende Kalenderjahr bis 31.12., Zahlungen für das Folgejahr haben in separaten Zahlungen zu erfolgen. Die Übergabe der Gebührenordnung gilt als Rechnungslegung gegenüber dem Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft. Änderungen bedürfen der Schriftform, die jeweils gültige Fassung ist auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Alle Überweisungen müssen einen eindeutigen Verwendungszweck und den Namen des Mitgliedes enthalten.

Die Teilnahme an Vereinsterminen kann bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten verwehrt werden.

Förderung von Meisterschaftsteilnahmen und Qualifikationen

Wenn es die Finanzlage des Vereins zulässt, können folgende Gebühren vom SaS erstattet werden:

1. Lehrgangsgebühren für Qualifikationen zum Schießleiter, RO und Aufsichtsperson
2. Startgelder für BM, LM und DM der zugelassenen Dachverbände
3. Startgelder für EM und WM

Diese Übernahmen werden jedoch auf ca. 80,00€ / Jahr je Mitglied und je Punkt (1.-3.) begrenzt. Die Erstattungen erfolgen nur gegen Antrag, Zahlungs- und Teilnahmebeleg durch das Mitglied. Hat der SaS diese Gebühren gezahlt und das betreffende Mitglied nimmt nicht an dem dafür bestimmten Zweck teil, so ist das Mitglied zur unaufgeforderten Erstattung des Betrages verpflichtet.

Diese Auszahlungen werden vom Schatzmeister geprüft und beschlossen.

Gebühren des BDS

für z.B. Bedürfnisbescheinigungen und Mitgliedsausweisen werden zunächst vom Verein überwiesen und sind von dem betreffenden Mitglied nach Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

Alle hier nicht genannten Gebühren und Kosten trägt jedes Mitglied selbst.

Aufwandsentschädigungen

Mitglieder mit regelmäßigem hohem Arbeitsaufwand im Interesse und für den SaS können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Höhe wird jeweils durch den Vorstand beschlossen, ist jedoch auf max. 120,00 Euro / Monat je Mitglied begrenzt.

Sonderarbeiten für den Verein und Schießstandaufsichten, normale Waffen Schnellreinigung (Schnellreinigung durch den letzten Schützen auf dem Stand wird nicht vergütet) können mit 15,00 Euro / Stunde, Waffen Intensivreinigung mit 15,00 Euro / Stunde und für den Verein gefahrene KM können mit 0,50 Euro / Kilometer vergütet werden.

Diese Auszahlungen werden vom Schatzmeister geprüft und beschlossen.

Jedes Vereinsmitglied das Aufwandsentschädigungen und Vergütungen vom Verein erhält, ist selbst für die einkommenssteuerliche Behandlung dieser Zahlungen an ihn verantwortlich. Es wird bei den Auszahlungen nicht mehr extra darauf hingewiesen!

Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen verfallen vollständig, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Monatsende, in welchem sie entstanden sind, schriftlich beim Schatzmeister eingereicht wurden.

Regressforderungen

Regress- und Schadensersatzforderungen werden gegenüber den Mitgliedern, sofern es sich um Schäden an Vereinseigentum handelt und wenn die Schadenssumme unter 50,00 Euro liegt, erst ab grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz geltend gemacht. Bei mehr als 2 Regressansprüchen pro Mitglied und Kalenderjahr ist das Mitglied jedoch auch schon bei einfacher Fahrlässigkeit zur Erstattung verpflichtet!

Für Schäden an Vereinswaffen ist der/die betreffende Schütze/in regresspflichtig, es sei denn, er/sie kann nachweisen, dass der Schaden nicht durch seine/ihre Handhabung und/oder Munition verursacht wurde.

Schäden an anderen Sachen, wie z.B. Schießständen trägt der Verursacher selbst! Jedes Mitglied wird hiermit darauf hingewiesen ggf. eine dieses Risiko abdeckende Versicherung abzuschließen. Mitglieder mit unausgeglichenem Beitragskonto erhalten keine Zahlungen, oder Erstattungen vom Verein.

Für Neumitglieder ohne WBK (außer Teilmitglieder) ist eine Vereinsschulung „Sportschießen“ vor dem 1. Antrag auf WBK Pflicht, für die anderen ist sie empfohlen.

Mit Inkrafttreten dieser neuen Verordnung verliert die alte ihre Gültigkeit, alle bisher geltenden Vergünstigungen und Zahlungen müssen neu beantragt und beschlossen werden!

Alle Anträge sind schriftlich direkt beim Schatzmeister einzureichen! Der Schatzmeister sorgt dann, wenn lt. Geschäftsordnung erforderlich, für die Vorstandsentscheidung.

Der Vorstand kann einmalige Ausnahmeregelungen festlegen.

Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sich aus dieser Geschäftsordnung ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder unwirksam oder nichtig werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung treten, die dem Vereinsinteresse am Nächsten kommt. Lässt sich ein solcher mutmaßlicher Wille der Verfasser nicht ermitteln, so soll statt der unwirksamen Bestimmung die ihr am Ehesten entsprechende gesetzliche Regelung gelten.